

Beglaubigte Abschrift**Sozialgericht Berlin****S 96 AS 14965/17 ER**

In dem Rechtsstreit

- Antragstellerin -

Proz.-Bev.:
Rechtsanwalt Kay Fußlein,
Scharnweberstr. 20, 10247 Berlin,
- 367/17 -

gegen

Jobcenter

- Antragsgegner -

hat die 96. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 12. Dezember 2017 durch die Richterin am Sozialgericht K beschlossen:

- I. **Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin vom 23. November 2017 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 20. November 2017 wird angeordnet.**
- II. **Der Antragsgegner erstattet der Antragstellerin ihre notwendigen außergerichtlichen Kosten.**

Gründe:

Die Antragstellerin wendet sich gegen eine Kürzung ihrer vom Beklagten bezogenen Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) um 30% des Regelbedarfs wegen Nichtaufnahme einer Beschäftigung.

Der am 23. November 2017 beim Sozialgericht Berlin gestellte Antrag,

- 2 -

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen den Bescheid des Beklagten vom 20. November 2017 anzuordnen,

hat Erfolg.

Gemäß § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag in den Fällen, in denen – wie hier – der Widerspruch nach § 39 Nr. 1 SGB II keine aufschiebende Wirkung hat die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Maßgeblich für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist, ob ernstliche Zweifel (vgl. § 86a Abs. 3 Satz 2 SGG) an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts bestehen.

Danach war die aufschiebende Wirkung wegen ernstlicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Sanktionsbescheides anzuordnen.

Rechtsgrundlage für den streitigen Sanktionsbescheid sind §§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 31a Abs. 1 Satz 1 SGB II. § 31a Abs. 1 SGB II regelt die Minderung des Arbeitslosengeldes II als Rechtsfolge einer Pflichtverletzung nach § 31 SGB II. Nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II liegt eine Pflichtverletzung vor, wenn ein Leistungsberechtigter trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis sich weigert, eine zumutbare Arbeit aufzunehmen. Dies gilt nach Satz 2 der Vorschrift nicht, wenn der erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für sein Verhalten darlegt und nachweist.

Vorliegend bestehen Zweifel an der Zumutbarkeit der angebotenen Arbeit.

Nach § 10 SGB II ist einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person grundsätzlich jede Arbeit zumutbar. Eine Arbeit ist nicht allein deshalb unzumutbar, weil sie mit der Beendigung einer Erwerbstätigkeit verbunden ist, es sei denn es liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass durch die bisherige Tätigkeit künftig die Hilfebedürftigkeit beendet werden kann (§ 10 Abs. 2 Nr. 5 SGB II). Nach der gesetzgeberischen Konzeption soll also eine nicht bedarfsdeckend vergütete Arbeit zugunsten einer den Bedarf deckenden Arbeit aufgegeben werden (Böttiger in: Eicher/Luik, SGB II, 4. Aufl. 2017, § 10 Rn. 44a).

Bei der Frage der Zumutbarkeit einer Beendigung der bisherigen Arbeit zugunsten einer neuen Arbeit müssen sämtliche im Einzelfall in Betracht kommende Aspekte, die für und gegen eine solche berufliche Veränderung sprechen, gegeneinander abgewogen werden. Zu denken ist insbes. an Auswirkungen auf die Betreuungsmöglichkeiten etwaiger Kinder, an Fragen der Probezeit oder Befristung des neuen Beschäftigungsverhältnisses und an das tatsächlich nach Abzug der Werbungskosten zur Bedarfsdeckung zur Verfügung stehende Einkommen (Mushoff in: BeckOK SozR, SGB II, 46. Ed. 09/2017, § 10 Rn. 45-46).

Die Antragstellerin ist bereits in Teilzeit (20 Wochenstunden) bei der
und müsste ihre Arbeit für die vom Antragsgegner angebotene Vollzeitbeschäftigung bei einer Zeitarbeitsfirma (35 Wochenstunden) aufgeben. Es handelt sich derzeit um ein unbefristetes Arbeitsverhältnis, mit dessen Vergütung in Höhe von 871,62 Euro netto die Antragstellerin ihren eigenen Bedarf in Höhe von 548,48 Euro decken kann, nicht aber den Bedarf der gesamten Bedarfsgemeinschaft (1514,44 Euro), bestehend aus ihrem erwerbsfähigen und hilfebedürftigen Partner, der kein eigenes Einkommen bezieht sowie dem 2014 geborenen gemeinsamen Kind.

Es ist bereits zweifelhaft, ob die Antragstellerin mit der vom Antragsgegner angebotenen Tätigkeit den Bedarf der Familie überhaupt decken könnte. Zwar kommt möglicherweise eine

- 3 -

Verminderung der Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft in Betracht, jedoch ist auch zu berücksichtigen, dass das derzeit ausgeübte Arbeitsverhältnis unbefristet ist, während der Antragsgegner der Antragstellerin die Beschäftigung bei einer Zeitarbeitsfirma anbot. Zudem hält das Gericht es im Hinblick auf eine Überwindung des Hilfebedarfs der gesamten Bedarfsgemeinschaft für naheliegender, bei Erhalt des unbefristeten Arbeitsverhältnisses der Antragstellerin dem erwerbsfähigen und voll hilfebedürftigen Partner eine Teil- oder Vollzeitarbeit anzubieten.

Weiterhin bestehen Bedenken an der hinreichenden Bestimmtheit des Vermittlungsvorschlags, weil die Antragstellerin die für die Zumutbarkeit der Arbeit maßgeblichen Gesichtspunkte hieraus gerade nicht erkennen konnte.

Der in § 31 Abs. 1 S. 1 SGB II geregelte Tatbestand der Pflichtverletzung setzt voraus, dass die zu erfüllende Pflicht von dem Grundsicherungsträger hinreichend konkret bestimmt worden ist. Aus dem Vermittlungsvorschlag muss für den Leistungsberechtigten klar erkennbar und nachvollziehbar sein, was von ihm gefordert wird, d. h. die Arbeit muss näher beschrieben werden (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 24. November 2015 – L 7 AS 1519/15 B ER -, juris, mit weiterem Hinweis auf: vgl. Knickrehm/Hahn in: Eicher, SGB II, 3. Auflage, 2013, Rn. 22 und 48 zu § 31; Sonnhoff in jurisPK, SGB II, 4. Auflage, 2015, Rn. 95 zu § 31). Die zu den Sperrzeiten nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) entwickelte Rechtsprechung des BSG zur Bestimmtheit (BSG Urteil vom 16. Dezember 2008 – B 4 AS 60/07 R -, juris) ist auch auf die §§ 15, 31 ff. SGB II zu übertragen (vgl. hierzu LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 27. Juli 2016 – L 25 AS 1511/16 B ER – juris; LSG Niedersachsen-Bremen, a.a.O.). Ebenso wie bei den Arbeitsgelegenheiten nach dem SGB III muss der Leistungsberechtigte aus Gründen des Rechtsschutzes erkennen können, ob die Eingliederungsmaßnahme den inhaltlichen und formellen Anforderungen an eine zulässige, die zur Erreichung des Eingliederungsziels geeignet und erforderlich ist, genügt (vgl. LSG Berlin-Brandenburg a.a.O.).

Aus dem Vermittlungsvorschlag ist nicht ersichtlich, ob die angebotene Arbeit überhaupt zu einer Verringerung der Hilfebedürftigkeit führen würde, ob es eine Probezeit gibt und ob das Arbeitsverhältnis befristet wäre.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beschwerde gegen diesen Beschluss ist gemäß § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG ausgeschlossen, weil nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG die Berufung in der Hauptsache der Zulassung bedürfte; der Wert des Beschwerdegegenstandes übersteigt 750,00 EUR nicht.

D
E

SGHPT

F
a